

## **OT-Mitgliedschaft in Innungen unzulässig**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. März 2016 entschieden, dass eine Handwerksinnung nicht durch Satzung die aus dem Bereich der Arbeitgeberverbände bekannte Mitgliedschaftsform einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (sog. OT-Mitgliedschaft) einführen darf.

Entscheidend sind insofern die Unterschiede zwischen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und einem privatrechtlichen Arbeitgeberverband unter Einbezug der Regelungen der Handwerksordnung. Diese schließen es bei einer Innung aus, dass eine korrekte Trennung zwischen Mitgliedschaft mit Tarifbindung und solcher ohne Tarifbindung durchgeführt werden kann. Vorausgesetzt natürlich, dass nach der Handwerksordnung überhaupt eine Unterscheidung zwischen Mitgliedschaft als solcher (Innungsmitgliedschaft) und Status des Mitglieds (Innungsmitglied mit oder ohne Tarifbindung) möglich ist und abgesehen davon, dass § 58 Abs. 4 HwO Sonderbehandlungen von Innungsmitgliedern nicht zulässt. („Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden“).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der sich das Bundesverwaltungsgericht – nach seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung – anschließen würde, ist eine solche strikte Trennung zwischen OT- und T-Mitgliedschaft grundsätzlich erforderlich. Das bedeutet auch, dass Mitglieder ohne Tarifbindung keinen Einfluss auf Entscheidungen in Tariffragen nehmen dürfen. Eine solche direkte und nicht nur mittelbare Einflussnahme ist nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Januar 2015 (4 AZR 797/13) bereits gegeben, wenn nicht-tarifgebundene Mitglieder auf die Besetzung eines tarifpolitischen Gremiums Einfluss haben. Da nach der Handwerksordnung die Innungsversammlung in ihrer Gesamtheit die Mitglieder des Tarifausschusses bzw. des Ausschusses der Mitglieder mit Tarifbindung festlegt, würden die OT-Mitglieder hier aufgrund der Handwerksordnung letztlich Einfluss auf die tarifpolitischen Entscheidungen nehmen.

Abgesehen davon können sich auch weitere Probleme bei der Ausgestaltung der OT-Mitgliedschaft ergeben, wenn zum Beispiel Gelder im Zusammenhang mit tarifpolitischen Entscheidungen wie etwa einer Aussperrung eingesetzt werden sollen. Müsste es hier eine für solche Maßnahmen vom übrigen Innungshaushalt getrennte Kasse geben oder evtl. unterschiedlich gestaffelte Beiträge für tarifgebundene und nicht tarifgebundene Mitglieder? Wie gestaltet sich das Verhältnis zum Landesinnungsverband, wenn ihm eine Innung mit T- und OT-Mitgliedern angehört und der Landesinnungsverband einen Tarifvertrag für seine Mitgliedsinnungen abschließt. Können hier OT-Mitglieder von der Bindungswirkung des Tarifvertrags ausgenommen werden?

Aber nicht nur die Tatsache, dass eine strikte Trennung zwischen OT-Mitgliedschaft und T-Mitgliedschaft sich in einer Handwerksinnung nicht einwandfrei darstellen lässt, sondern bereits der Zweck der Festlegung der Tariffähigkeit einer Innung spricht gegen die Zulässigkeit einer OT-Mitgliedschaft. Durch die Rechtsprechung des BVerfG wurde schon 1966 (Beschluss vom 19.10.1966 - 1 BvL 24/65 -) die Festlegung der Tariffähigkeit der Innungen in der Handwerksordnung als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Der Gesetzgeber verfolgte damals die Absicht, die kleineren Handwerksbetriebe ebenfalls in die Tarifbindung zu bringen, um auch für

deren Beschäftigte durch Tarifvertrag angemessene Arbeitsbedingungen festlegen zu können. Es wurde von den Parteien des Rechtsstreits nicht dargelegt, dass die tatsächlichen Verhältnisse sich dergestalt geändert hätten, dass die OT-Mitgliedschaft nunmehr von der Zwecksetzung gedeckt ist.

[Pressemitteilung des BVerwG](#)